



## SARS-CoV-2-Merkblatt

zur Umsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen gemäß  
SARS-CoV-2-Umgangsverordnung auf dem Gelände des AFZ

Stand: 24. Juni 2021

Dieses Merkblatt erläutert, wie die geltenden Regelungen der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung auf dem Gelände des Aus- und Fortbildungszentrums (AFZ) und ggf. bei der Nutzung von Räumen des TAW-Standorts Wildau umgesetzt werden.

Die hier festgehaltenen und erläuterten **Regelungen sind von allen Personen auf dem Gelände des AFZ einzuhalten.**

Zu widerhandlungen gegen die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen werden als Verstoß gegen die Hausordnung angesehen und können im Wiederholungsfalle zum Ausschluss von den Veranstaltungen führen. Dies kann dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen haben. Des Weiteren wird ausdrücklich auf die Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg sowie die SARS-CoV-2-Quarantäne-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung und die darin enthaltenen Sanktionen bei Verstößen hingewiesen.

### Inhaltsverzeichnis

1. Grundregeln	2
2. Empfehlungen	3
<b>3. Test für AFZ-Beschäftigte</b>	3
4. Spezifische Regelungen für Dozierende, Auszubildende, Studierende und Fortbildungsteilnehmende	3
<b>4.1. Inzidenzabhängige Testpflicht</b>	3
<b>4.2. Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske</b>	4
4.3. Betreten und Verlassen von Gebäuden	4
4.4. Betreten von Unterrichts- bzw. Veranstaltungs- und Verwaltungsräumen	4
4.5. Pausenregelungen	5
4.6. Lüften	5
4.7. Sitzplätze	5
<b>4.8. Prüfungen und Leistungsfeststellungen</b>	5
4.9. Anlage 1: Pausenflächen Hörsaalgebäude	6
4.10. Anlage 2: Pausenflächen Seminargebäude	7

Fachhochschule  
für Finanzen

Landesfinanzschule

Fortbildungszentrum

Landesakademie für  
öffentliche Verwaltung

Justizakademie  
des Landes Brandenburg

im Aus- und Fortbildungszentrum  
Königs Wusterhausen

Schillerstr. 6  
15711 Königs Wusterhausen  
Gesch.-Z.: O 1505 – CoV19/Mv9  
Internet: [www.fhf.brandenburg.de](http://www.fhf.brandenburg.de)  
[afz-kw@fhf.brandenburg.de](mailto:afz-kw@fhf.brandenburg.de)

# 1. Grundregeln

- Bei **Krankheitsanzeichen**, die als Symptome einer Corona-Erkrankung gelten (z.B. Fieber, Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen), **dürfen Sie das Gelände nicht betreten**, sofern es sich nicht um bekannte Symptome einer diagnostizierten, nicht ansteckenden Erkrankung (z.B. Heuschnupfen) handelt.  
Sollten Sie ein Unterkunftszimmer auf dem AFZ-Gelände nutzen und die vorgenannten Krankheitsanzeichen auftreten, verlassen Sie das Zimmer nicht und holen Sie sich telefonisch Hilfe.
- Sollten bei Ihnen **Krankheitsanzeichen** im vorgenannten Sinne auftreten oder Sie die **Aufforderung zum Corona-Test** durch ein Gesundheitsamt erhalten, **während Sie sich im AFZ aufhalten**, verlassen Sie bitte – unter Vermeidung weiterer persönlicher Kontakte – den entsprechenden Raum unverzüglich. Studierende und Auszubildende melden sich fernmündlich oder elektronisch in den jeweiligen Schulverwaltungen, Fortbildungsteilnehmende unterrichten die jeweilige Einrichtung sowie ihre Dienststelle.

Rufen Sie bei Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt oder dem ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 an. Am Telefon wird die Symptomatik geklärt und bei Bedarf alles Weitere veranlasst.

Solange eine Erkrankung nicht ausgeschlossen ist, vermeiden Sie Kontakt zu anderen Menschen, um die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung zu vermindern.

Weitere Ansprechpartner: Corona-Hotline des Landkreises Dahme-Spreewald,  
Tel. 03375 26-2146; (Montag - Sonntag 08:00 bis 16:00 Uhr)

Für Gehörlose und Hörgeschädigte ist ein Beratungsservice wie folgt erreichbar:

E-Mail: [info.gehoerlos@bmg.bund.de](mailto:info.gehoerlos@bmg.bund.de) oder

Gebärdentelefon (Videotelefonie): <https://www.gebaerdentelefon.de/bmg/>

Im Fall einer **nachgewiesenen Infektion** mit SARS-CoV-2 unterrichten Sie umgehend die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

- Auf dem Gelände und in allen Gebäuden reduzieren Sie bitte die Kontakte auf ein Mindestmaß und halten grundsätzlich einen **Abstand von mindestens 1,5 Metern** zu anderen Personen ein. Das Bilden von Gruppen auf dem Gelände und in den Gebäuden ohne Einhaltung des Mindestabstands ist nicht gestattet.
- In den Innenbereichen ist grundsätzlich eine **medizinische Maske** (CE gekennzeichnete **OP-Maske** DIN EN 14683:2019-10 oder **FFP2-Maske ohne Ausatemventil** EN 149:2001+A1:2009, N95, P2, DS2 oder eine Corona-Pandemie-Atemschutzmaske [CPA]) zu tragen. In den Verwaltungsräumen kann vom Tragen einer medizinischen Maske abgesehen werden, wenn sich die betreffenden Personen auf einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten werden kann. Für Bildungsveranstaltungen gelten die speziellen Regelungen gemäß Ziff. 4.2.
- Die **Sitzplätze in der Mensa** entsprechen den vorgegebenen Abstands- und Hygieneregeln, damit eine Essensversorgung ohne MNB möglich ist. Sie dürfen die Tische und Stühle nicht umstellen.

- Soweit **Wege-Pläne** (Bodenmarkierungen und Schilder) oder **andere Hinweise, Regelungen** usw. im Zusammenhang mit dem Coronavirus vorhanden sind, sind diese einzuhalten. Dies gilt nicht im Brand- oder sonstigem Notfall.
- Die **aushängenden Hinweisschilder** und eventuelle **konkretisierende Hinweise sowie Festlegungen der Einrichtungsverantwortlichen** sind zu beachten.

## 2. Empfehlungen

- Tragen Sie nach Möglichkeit während des **gesamten Aufenthalts, insbesondere in geschlossenen Räumen**, eine **medizinische Maske** (siehe Definition unter Punkt 1).
- Betreten Sie die Unterrichtsgebäude bzw. -räume nur nach **Desinfektion der Hände**; Desinfektionsmittel stehen in den Eingangsbereichen und auf den Fluren bereit. Gehen Sie nach der Desinfektion auf direktem Weg in Ihren Raum bzw. an Ihren Platz.
- Fassen Sie mit den Händen **nicht in das Gesicht**, berühren Sie insbesondere nicht die Schleimhäute, d. h., nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- **Fassen Sie öffentlich zugängliche Gegenstände** auf dem Gelände, wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe, möglichst **nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern an**, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Beachten Sie die Husten- und Niesetikette** während des Aufenthalts: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen!
- **Achten Sie auf eine gründliche Händehygiene** mehrmals während des Aufenthalts.

## 3. Test für AFZ-Beschäftigte

Alle Beschäftigten des AFZ, die den Standort aus dienstlichen Gründen aufsuchen, können sich **zweimal pro Woche bei der Anmeldung oder in ihrer Einrichtung einen Corona-Selbsttest-Kit gegen Unterschrift abholen.**

## 4. Spezifische Regelungen für Dozierende, Auszubildende, Studierende und Fortbildungsteilnehmende

### 4.1. Inzidenzabhängige Testpflicht

Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen ist möglich, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Lehrkräfte

1. **asymptomatisch** im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sind („... eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, ...)

**und**

2. **einmal in der Woche vor dem Beginn des ersten Unterrichtstags negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind** und einen auf sie ausgestellten **Testnachweis** nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Bürgertest oder Testung unter Aufsicht) vorlegen (nicht älter als 24 Stunden). **Als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese noch nicht volljährig ist, von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten Selbsttest zulässig.** Bei Unterricht oder Lehrveranstaltungen an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen besteht die Test- und Nachweispflicht zweimal in der Woche. Gleichgestellt werden vorgelegte Nachweise über eine vollständig erfolgte Impfung (mit anschließender 14-tägiger Wartezeit) oder über eine Genesung.

**Die Testpflicht entfällt**, wenn der **Landrat** gem. § 5 Abs. 3 der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung **bekannt gibt**, dass laut Veröffentlichung des Robert Koch Instituts (<https://www.rki.de/inzidenzen>) im Landkreis Dahme-Spreewald innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ weniger als 20 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für 5 Tage ununterbrochen vorlagen (<https://www.dahme-spreewald.info/de/start>).

Über das Bestehen bzw. Nichtbestehen einer Testpflicht informieren wir außerdem auf unserer Homepage: <https://fhf.brandenburg.de>.

Weitere Informationen über die Möglichkeiten zur Erfüllung der Test-Pflichten sind in unserem Testkonzept zu finden.

#### **4.2. Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske**

Vom Tragen einer medizinischen Maske kann abgesehen werden, wenn sich alle Personen auf einem festen Sitzplatz aufhalten und zwischen den Sitzplätzen der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird; in Hochschulen gilt die Tragepflicht nicht, wenn zwischen den zugeteilten (festen) Sitzplätzen der Mindestabstand von 1 Meter eingehalten wird. Ansonsten gilt die Tragepflicht nicht, wenn die Eigenart der Bildungs- oder Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme dies nicht zulässt.

#### **4.3. Betreten und Verlassen von Gebäuden**

Das Gelände ist nach Beendigung von Veranstaltungen bzw. anderer Tätigkeiten (z.B. Mensabesuch) unverzüglich zu verlassen.

#### **4.4. Betreten von Unterrichts- bzw. Veranstaltungs- und Verwaltungsräumen**

Grundsätzlich erfolgt der Aufenthalt auf dem Gelände des AFZ nur im jeweils zugewiesenen Unterrichts- bzw. Veranstaltungsraum. Andere Räume dürfen nur aus triftigem Grund (z.B. Aufsuchen der Sanitäranlagen, Aufsuchen der Bibliothek, Termin in der Verwaltung) aufgesucht werden.

- *Andere Unterrichts- bzw. Veranstaltungsräume* dürfen nicht betreten werden, soweit dies von der Verwaltung nicht gesondert angewiesen wird.
- Die *Büros der Verwaltungsbeschäftigten, der Lehrenden und des Prüfungsamtes* dürfen ohne Termin nicht betreten werden. Bitte klären Sie Ihre Anliegen telefonisch bzw. per E-Mail oder lassen Sie sich einen Gesprächstermin geben. Der Schulverwaltungsbereich darf nur betreten werden, wenn eine medizinische Maske (siehe Definition unter Punkt 1) getragen wird.

#### 4.5. Pausenregelungen

Damit die Abstandsregelungen auch in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude eingehalten werden können, wurde jeder Klasse bzw. Studiengruppe ein Aufenthaltsbereich zugeordnet. Für die Fortbildung wurde aufgrund gestaffelter Pausenzeiten ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsbereich vor dem Seminargebäude festgelegt. Die Übersichten finden Sie in den Anlagen 1 und 2. **Während der Pausen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern - auch an der frischen Luft - zwingend einzuhalten oder falls dieser nicht gewahrt werden kann, muss eine medizinische Maske getragen werden.**

#### 4.6. Lüften

Der Raum ist gemäß den aushängenden Regelungen durch Stoß- und Querlüftung gut durchzulüften, um die Keimbelastung deutlich zu reduzieren. Die Lehrenden tragen für die Einhaltung der Lüftungsregeln die Verantwortung.

#### 4.7. Sitzplätze

Wenn ein Sitzplan vorliegt, nehmen alle Teilnehmenden die ihnen zugeordneten Sitzplätze ein, damit im Nachhinein mögliche Kontaktpersonen identifiziert werden können. Sofern kein Sitzplan vorgegeben wurde, gilt die Sitzplatzordnung, die sich bei der erstmaligen Nutzung des Unterrichts- bzw. Veranstaltungsraums ergeben hat. Ein Sitzplatztausch ist ausgeschlossen. Von den Fortbildungsteilnehmenden wird in jeder Veranstaltung die private E-Mail-Adresse oder Telefonnummer gemäß der Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg erhoben, soweit die Kontaktdaten nicht bereits dem Veranstalter zur Verfügung stehen. Die erhobenen Daten werden im AFZ vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.

#### 4.8. Prüfungen und Leistungsfeststellungen

Soweit Prüfungen und andere Leistungsfeststellungen durchgeführt werden, informieren die zuständigen Prüfungsämter der jeweiligen Einrichtungen gesondert über die einzuhaltenden Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen.

Die Leitungen der Einrichtungen des AFZ behalten sich Änderungen dieser Regelungen bzw. Empfehlungen vor.

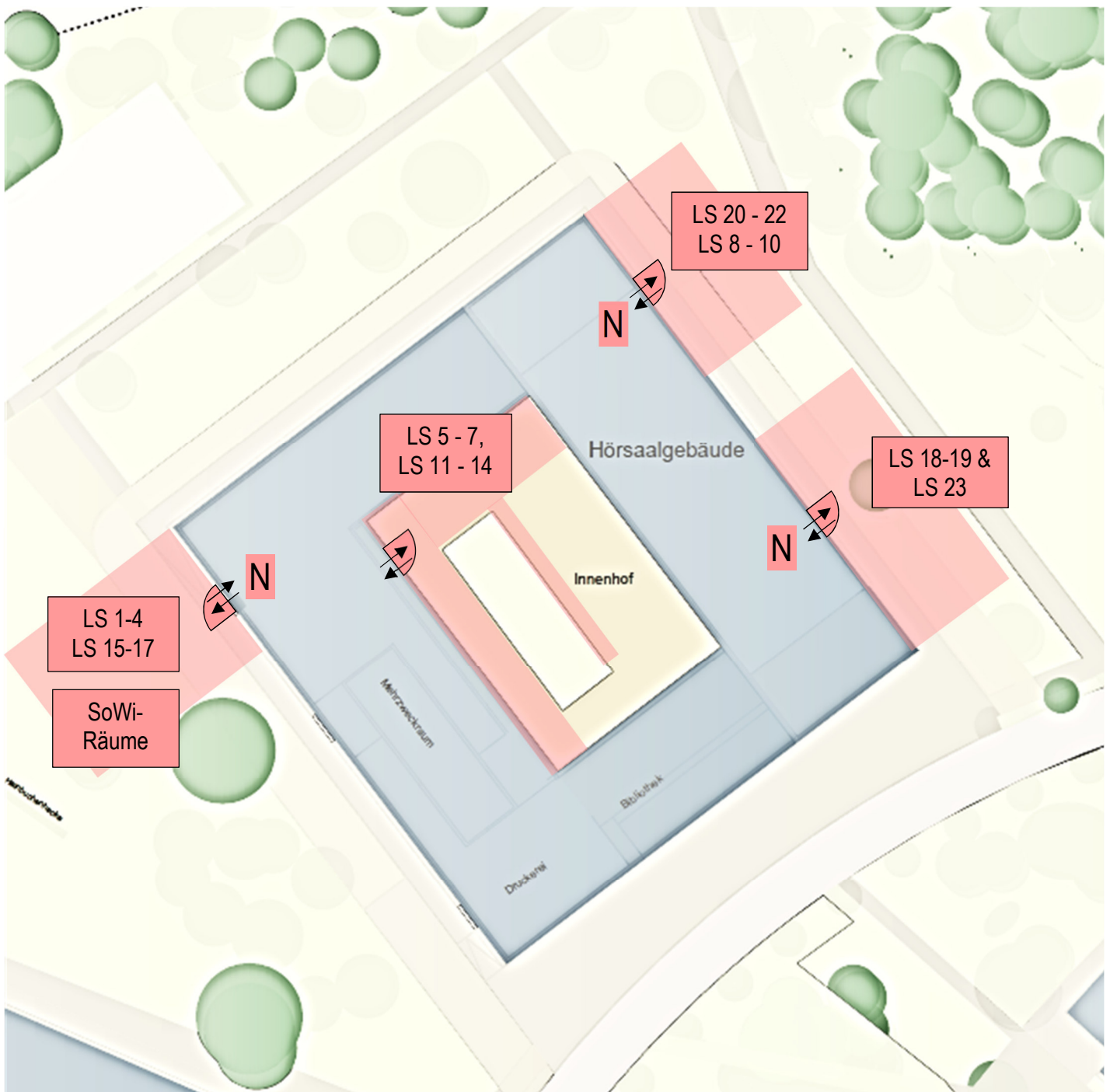
gez.  
Gabriele Gößling  
FHF, LFS, FBZ


gez.  
Andreas Donderski  
LAKöV

gez.  
Dr. Harald Kruse  
JAK


#### 4.9. Anlage 1: Pausenflächen Hörsaalgebäude

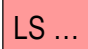
Bitte nur die für Ihren Lehrsaal gekennzeichneten Ein- und Ausgänge sowie Aufenthaltsflächen nutzen!



 Ein- und Ausgang

 Aufenthaltsbereich

 Notausgang (wird geöffnet)

 Zuordnung der Lehrsäle



#### 4.10. Anlage 2: Pausenflächen Seminargebäude

Bitte nur die für ihren Lehrsaal gekennzeichneten Ein- und Ausgänge sowie Aufenthaltsflächen nutzen!



Ein- und Ausgang

Aufenthaltsbereich



Notausgang (wird geöffnet)



Zuordnung der Gruppen